

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. April 1982

Nummer 14

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 220 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Remscheid und der Stadt Wuppertal über die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs in der Stadt Remscheid. S. 116
- 221 II. Änderung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal über die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs in der Stadt Solingen vom 9. 12., 16. 12. 1970 und 11. 3., 5. 6. 1975“. S. 117
- 222 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkung Norf –. S. 117
- 223 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkung Rheinberg –. S. 117
- 224 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkungen Rosellen und Norf. S. 118
- 225 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Stationierung und den Einsatz des Kranwagens vom 26. 2. 1976. S. 118
- 226 Genehmigung einer Stiftung Emma von Gimborn-Stiftung, Emmerich. S. 118
- 227 a) Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur; b) Erteilung von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach). S. 118
- 228 a) Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur; b) Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dr.-Ing. Erich Korsten, Mönchengladbach). S. 119

Wirtschaft und Verkehr

- 229 Ersatz-Erlaubnis zum Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Firma Schmalbach-Lubeca GmbH, Düsseldorf). S. 119

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 230 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Amtsblatt des Reg. Bez. Düsseldorf, 152. Jahrgang Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512). S. 119
- 231 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Amtsblatt des Reg. Bez. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512). S. 119
- 232 Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG. S. 120

- 233 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann vom 2. Juni 1971 (Amtsblatt für den Reg. Bezirk D'dorf Nr. 30 a vom 4. 8. 1971). S. 121

- 234 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 (Abl. Reg. Düsseldorf 1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom 22. 4. 1975 (Abl. Reg. Düsseldorf 1975 S. 185). S. 121

- 235 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 (Abl. Reg. Düsseldorf 1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom 22. 4. 1975 (Abl. Reg. D'dorf 1975 S. 185). S. 121

Gewerbeaufsicht

- 236 Änderung der Hüttenkokerei durch die Firma Mannesmann Röhrenwerke AG, Duisburg-Huckingen. S. 122

Kulturelle Angelegenheiten

- 237 Änderung der Pfarrgrenzen Kath. Kirchengemeinden. S. 122

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 238 Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Weeze. S. 123

- 239 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmes-Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Xanten. S. 124

- 240 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 125

- 241 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2827194). S. 125

- 242 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 19863810, Nr. 11570819 und Nr. 11549078). S. 125

- 243 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10416303 und Nr. 18106153). S. 125

- 244 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10416303). S. 125

- 245 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Nr. 13653217, Nr. 13578406 und Nr. 13414982). S. 125

- 246 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16209769). S. 125

- 247 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2113314). S. 126

- 248 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19342641 und Nr. 11015393). S. 126

Beilagen: 1 Karte zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. 3. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom 22. 4. 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 185).

1 Karte zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. 3. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom 22. 4. 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 185).

1 Karte zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. 3. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann vom 2. 6. 1971 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 30 a vom 4. 8. 1971).

2 Karten zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. 3. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1980 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 55/70, S. 512).

jeu

B.
Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten
Allgemeine Innere Verwaltung

220 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Remscheid und der Stadt
Wuppertal über die Erfüllung der Aufgaben auf
dem Gebiet des Lastenausgleichs in der Stadt
Remscheid

Der Regierungspräsident
 31.14.01-14

Düsseldorf, den 31. März 1982

Zwischen der Stadt Remscheid,
 vertreten durch den Oberstadtdirektor,
 und
 der Stadt Wuppertal,
 vertreten durch den Oberstadtdirektor,

wird aufgrund der Rechtsverordnung der Landesregierung NW, die durch Runderlaß des Finanzministers NW vom 26. 11. 1979 - LA 3402-1-III C 1 - und durch dessen Einzelerlaß vom 29. 4. 1981 - LA 3402-1-III C 2 - angekündigt ist, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Wuppertal übernimmt aufgrund der Rechtsverordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Organisation der Ausgleichsverwaltung in Nordrhein-Westfalen für die Stadt Remscheid sämtliche Aufgaben aus dem Lastenausgleich in ihre Zuständigkeit.

§ 2

Die Stadt Remscheid verpflichtet sich, eine Auskunfts- und Antragsannahmestelle, im folgenden Außenstelle genannt, büromäßig einzurichten und mit Personal auszustatten, das im Dienst der Stadt Remscheid verbleibt.

Die Außenstelle wird zunächst mit 2 Stellen ausgestattet. Es ist ab 1983 gemeinsam zu prüfen, ob es bei dieser Besetzung verbleiben soll.

§ 3

Von den Kosten, die dem Ausgleichsamt Wuppertal nach Abzug einer Erstattung, die das Land Nordrhein-Westfalen zur teilweisen Deckung der entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten leistet, verbleiben, trägt die Stadt Remscheid 19 v. H. Diese Kosten werden nach den Grundsätzen der bisherigen 15. Leistungsdurchführungsverordnung zum Lastenausgleichsgesetz ermittelt.

Von dem Anteil, den die Stadt Remscheid zu tragen hat, sind die Personalkosten für die Außenstelle in voller Höhe plus 30% Pensionsrücklage für Beamte und 15% der Personalkosten der Außenstelle als Sachkosten in Abzug zu bringen.

Auf ihren Kostenanteil, der bis zum 1. 7. eines Jahres mitzuteilen ist, leistet die Stadt Remscheid bis zum Beginn des zweiten Monats eines jeden Quartals Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Die Endabrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung durch das Ausgleichsamt Wuppertal.

§ 4

Die Stadt Wuppertal wird nach Ablauf der Amtszeit der Ausschüsse bei der Bildung neuer Ausschüsse Vertreter berücksichtigen, die in Remscheid wohnen.

Sitzungen für die Anträge von Remscheider Bürgern werden in Remscheid abgehalten.

§ 5

Die Stadt Wuppertal wird die Stadt Remscheid über den Bearbeitungsstand auf Wunsch unterrichten.

Das Ausgleichsamt Wuppertal ist gegenüber den Bediensteten, die bei der Außenstelle tätig sind, in sachlicher Hinsicht weisungsberechtigt.

§ 6

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist die Stadt Wuppertal nicht gehindert, die Einbeziehung weiterer Ausgleichsämter durchzuführen. Sollte dieser Fall eintreten, so sind die Kosten neu aufzuteilen.

Dasselbe soll gelten, wenn dem Ausgleichsamt Wuppertal weitere Ausgleichsämter durch ministeriellen Erlaß angegliedert werden.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich wird.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird gegenstandslos, wenn alle Aufgaben erfüllt sind. Die mit ihr verbundenen finanziellen Auswirkungen gelten ab 1. 10. 1981.

Remscheid, den 4. Februar 1982

Dr. Krug
 Oberstadtdirektor

Halbach
 Beigeordneter

Wuppertal, den 27. Januar 1982

Platte
 Oberstadtdirektor

Dr. Cornelius
 Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Remscheid und der Stadt Wuppertal über die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs in der Stadt Remscheid vom 4. 2. 1982/27. 1. 1982 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 117

224 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum – Gemarkungen Rosellen
und Norf**

Der Regierungspräsident
27.11-51, 56, 57/80

Düsseldorf, den 29. März 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 46 in den Gemarkungen Rosellen, Flur 18, 21, Flst. Nr. 34, 56, 57, 58, Norf, Flur 4, 5, 6, Flst. Nr. 45, 46, 102, 103, 169, 170, 171 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 11. Mai 1982, um 9.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 118

225 **1. Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Stationierung und den Einsatz
des Kranwagens vom 26. 2. 1976**

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 29. März 1982

§ 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Stationierung und den Einsatz des Kranwagens vom 26. 2. 1976 wird wie folgt geändert:

§ 4

Die Stadt Kleve stellt den Kranwagen in ihrem Feuerwehrhaus unter.

Sie trägt die Kosten für

1. Wartung und Pflege (außer Inspektionskosten der Hydraulik und der Krananlage)
2. Treibstoff und Motoröl.

Kleve, den 15. Februar 1982

Für den Kreis Kleve

Dr. Schneider
Oberkreisdirektor

Vahlhaus
Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Kleve

Dr. Schröer
Stadtdirektor

Dr. Pfissmann
Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Kleve über die Stationierung und den Einsatz des Kranwagens vom 26. 2. 1976 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 118

226 **Genehmigung einer Stiftung
Emma von Gimborn-Stiftung, Emmerich**

Der Regierungspräsident
15.2.1-St. 448

Düsseldorf, den 31. März 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von den Probat-Werken von Gimborn GmbH & Co KG errichtete

„Emma von Gimborn-Stiftung“

mit Sitz in Emmerich gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 Stiftungsgesetz NW am 19. 3. 1982 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 118

227 **a) Zulassung als Öffentlich
bestellter Vermessungsingenieur
b) Erteilung von Vermessungsgenehmigungen
(Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach)**

Der Regierungspräsident
33.2412/2416

Düsseldorf, den 1. April 1982

a) Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Kaiserstraße 78, 4050 Mönchengladbach 1.

b) Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich Herrn Kitzhöfer die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die Vermessungstechniker

Peter Wilhelm Aldenhofen
Michael Schäffer und
Peter Gabor

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 118

228

- a) **Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
 b) **Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen**
 (Dr.-Ing. Erich Korsten, Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
 33.2412/2416

Düsseldorf, den 1. April 1982

- a) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
 Dr.-Ing. Erich Korsten
 Kaiserstraße 78
 4050 Mönchengladbach
 hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.
- b) Die ihm erteilten Vermessungsgenehmigungen für den Vermessungsassessor
 Herrn Dipl.-Ing. H. Kitzhöfer
 (erteilt am 1. 4. 1981
 Abl. Reg. Düsseldorf S. 82/1981)
 und die Vermessungstechniker
 Herrn Peter Wilhelm Aldenhofen
 (erteilt am 2. 1. 1978
 Abl. Reg. Düsseldorf S. 13/1978)
 Herrn Michael Schäffer
 (erteilt am 30. 6. 1978
 Abl. Reg. Düsseldorf S. 230/1978)
 Herrn Peter Gabor
 (erteilt am 28. 8. 1981
 Abl. Reg. Düsseldorf S. 307/1981)
 sind erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
 des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 119

Wirtschaft und Verkehr

- 229 **Ersatz-Erlaubnis zum Betrieb eines Privatgleisanschlusses**
 (Firma Schmalbach-Lubeca GmbH, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
 53.72-01/5-81

Düsseldorf, den 29. März 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Firma Schmalbach-Lubeca GmbH, Düsseldorf, eine Ersatz-Erlaubnis zum Betrieb eines Anschlußgleises über das Industriestammgleis der Rheinischen Bahngesellschaft AG (Zoppenbroich) an den DB-Bahnhof Düsseldorf-Oberkassel unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 119

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 230 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Amtsblatt des Reg. Bez. Düsseldorf, 152. Jahrgang Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512)**

Der Regierungspräsident
 51.2.1.08-0/48

Düsseldorf, den 29. März 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) - i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die in der Anlage dieser Verordnung (Karte Maßstab 1:5000) schraffierten Flächen in Krefeld-Oppum.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt wurden, werden hiermit als Landschaftsgebiet aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident
 als Höhere
 Landschaftsbehörde
 In Vertretung
 Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 119

- 231 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 (Amtsblatt des Reg. Bez. Düsseldorf, 152. Jahrgang, Nr. 55 vom 17. 12. 1970, S. 512)**

Der Regierungspräsident
 51.2.1.08-0/81

Düsseldorf, den 29. März 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung

der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) - i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Flächen in Krefeld-Traar, südlich des Egelsberg.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Krefeld vom 7. 12. 1970 als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsgebiet aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde
In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 119

232

Durchführung der Deichschau gemäß § 122 LWG

Der Regierungspräsident
54.II.173/30

Düsseldorf, den 29. März 1982

Die diesjährige Deichschau gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 findet an folgenden Terminen statt:

1. Am Mittwoch, dem 31. 3. 1982
 - a) Deichschau Düffelt
Treffpunkt: 9.00 Uhr, unteres Deichende
 - b) Deichschau Rindern
Treffpunkt: 12.00 Uhr, unteres Deichende
 - c) Deichschau Salmorth
Treffpunkt: 14.30 Uhr,
Kläranlage Schenkenschanz
2. Deichverband Saarn
am Donnerstag, dem 1. 4. 1982
Treffpunkt: 16.30 Uhr,
oberes Deichende Mintard

3. Deichverband Orsoy
am Dienstag, dem 6. 4. 1982
Treffpunkt: 9.00 Uhr,
oberes Deichende Baerl
4. Deichverband Walsum
am Donnerstag, dem 8. 4. 1982
Treffpunkt: 9.00 Uhr,
Deich am Südhafen Walsum
5. Deichschau Friemersheim
am Dienstag, dem 13. 4. 1982
Treffpunkt: 8.00 Uhr,
oberes Deichende in Hohenbudberg
6. Deichverband Lank
am Donnerstag, dem 15. 4. 1982
Treffpunkt: 16.00 Uhr,
unteres Deichende Yachthafen Krefeld
7. Am Montag, dem 19. 4. 1982
 - a) Deichschau Wardt
Treffpunkt: 9.00 Uhr,
oberes Deichende Xanten-Beek
 - b) Deichverband Vynen-Obermörmtter
Treffpunkt: 11.30 Uhr,
oberes Deichende Vynen
 - c) Deichschau Bislicher Insel
Treffpunkt: 16.00 Uhr,
Auslaßschleuse Beck
8. Deichverband Mündelheim
am Donnerstag, dem 22. 4. 1982
Treffpunkt: 10.00 Uhr,
oberes Deichende Wittlaer
9. Am Dienstag, dem 27. 4. 1982
 - a) Deichschau Rees
Treffpunkt: 9.00 Uhr,
oberes Deichende Brückenrampe
 - b) Deichschau Bressers-Anwachs
Treffpunkt: 11.00 Uhr,
Verladestation Holemans
 - c) Deichverband Haffen
Treffpunkt: 14.00 Uhr,
Schöpfwerk Haffen
 - d) Deichschau Haffen-Mehr
Treffpunkt: 14.15 Uhr,
unteres Deichende
 - e) Deichschau Lohrwardt
Treffpunkt: 15.30 Uhr,
unteres Deichende bei Dörnenward
10. Am Donnerstag, dem 29. 4. 1982
 - a) Deichschau Bislich
Treffpunkt: 9.00 Uhr,
Wohnung Meyboom
 - b) Deichverband Mehrum
Treffpunkt: 14.00 Uhr,
unteres Deichende
 - c) Deichschau Büssen-Polder
Treffpunkt: 18.00 Uhr,
Wohnung Deichgräf Gustav Pooth

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 120

**233 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt
Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann
vom 2. Juni 1971 (Amtsblatt für den Reg. Bezirk
D'dorf Nr. 30 a vom 4. 8. 1971)**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.22

Düsseldorf, den 1. April 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:500) schraffierte Fläche in der Stadt Heiligenhaus, Gemarkung Isenbügel, Flur 1.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde

In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 121

**234 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt
Remscheid vom 31. 1. 1975 (Abl. Reg. Düsseldorf
1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom
22. 4. 1975 (Abl. Reg. Düsseldorf 1975 S. 185)**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.08

Düsseldorf, den 1. April 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung

der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Remscheid, Gemarkung Remscheid, Flur 47, Flurstück 8, 9, 10, 21 teilweise.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde
In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 121

**235 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt
Remscheid vom 31. 1. 1975 (Abl. Reg. Düsseldorf
1975 S. 112) in der Fassung der Berichtigung vom
22. 4. 1975 (Abl. Reg. D'dorf 1975 S. 185)**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.08

Düsseldorf, den 1. April 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung

(Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Remscheid, Gemarkung Fünfzehnhöfe, Flur 1, Flst. 127 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 215 tlw. und Flur 2, Flurstücke 30 tlw., 299, 308, 309, 310, 311, 321, 322 tlw.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde
In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 121

Gewerbeaufsicht

**236 Änderung der Hüttenkokerei
durch die Firma Mannesmann Röhrenwerke AG,
Duisburg-Huckingen**

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2023-81

Düsseldorf, den 8. April 1982

Die Firma Mannesmann-Röhrenwerke AG in Duisburg-Huckingen hat mit Antrag vom 7. 4. 1982 die erste Teilgenehmigung nach §§ 6, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur schrittweisen Umgestaltung der genehmigten Kokerei mit einer Kapazität von 1,08 Millionen Tonnen Koks pro Jahr durch Errichtung von Anlagen zur Kohlevorbereitung, von 2 Koksofenbatterien mit je 70 Öfen zur Erzeugung von bis zu 2,16 Millionen Tonnen Koks pro Jahr nebst Anlagen zur Kokstroockenköhlung bzw. zum Löschen von Koks, zur Gasaufbereitung und der Kohlenwertstoffanlage sowie der erforderlichen Anlagen zur Verminderung von Emissionen auf dem Werksgelände in Duisburg-Huckingen, Ehinger Str. 200, Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 333, beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 15. 4. 1982 bis 14. 6. 1982 beim Regierungspräsidenten, 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, Beekstr. 48/50, 4100 Duisburg, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften

werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 13. 7. 1982, 10.00 Uhr in der Aula des Mannesmann-Gymnasiums, Am Ziegelkamp 13-15, 4100 Duisburg-Huckingen.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 122

Kulturelle Angelegenheiten

**237 Änderung der Pfarrgrenzen
Kath. Kirchengemeinden**

Der Regierungspräsident
44.92.04

Düsseldorf, den 26. März 1982

Urkunde
über die Änderung der Pfarrgrenze
der Kirchengemeinde St. Marien,
Kamp-Lintfort, gegenüber
der Kirchengemeinde St. Martinus,
Moers 3-Repelen

Nach Anhörung der Beteiligten bestimme ich folgendes:

1. Das „Niephauser Feld“ in Kamp-Lintfort wird umgepfarrt von der Kirchengemeinde St. Martinus, Moers 3-Repelen, in die Kirchengemeinde St. Marien, Kamp-Lintfort.
2. Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Marien, Kamp-Lintfort, wird nunmehr in ihrer Gesamtheit wie folgt neu umschrieben:

Die Pfarrgrenze beginnt im Norden im Schnittpunkt der Rundstraße mit der Schulstraße sowie dem Bendsteg und verläuft in der Achse der zuletzt genannten Straße nach Südosten bis zur Friedrich-Heinrich-Allee. Dieser folgt sie nach Süden bis zur Fußgängerbrücke über den Zechenplatz Friedrich Heinrich 1/2, mit welcher sie die Ringstraße erreicht. Im weiteren Verlauf folgt sie der Achse der Ringstraße nach Norden bis zur Wilhelminenstraße einschließlich des Eckhauses Ringstraße 201. Mit der Wilhelminenstraße wendet sie sich nach Osten in der Form, daß die Anwohner beidseitig dieser Straße zur Kirchengemeinde St. Marien gehören. Sie überquert die Ebertstraße in der Weise, daß die Bewohner der Eckhäuser der Ebertstraße 78 und 55 zur Kirchengemeinde St. Marien gehören, und verläuft dann nach Nordosten entlang der Kattenstraße bis zur Albertstraße einschließlich des Eckhauses 42 a. Die Anwohner der Kattenstraße sind in

diesem Abschnitt beidseitig der Kirchengemeinde St. Marien zugeordnet. Sie folgt nun der Achse der Kattenstraße nach Nordosten, der Brandhofstraße nach Osten und der Franzstraße nach Norden bis zur Moerser Straße, in deren Achse sie wiederum nach Südosten verläuft bis zur Stadtgrenze Kamp-Lintfort/Moers. Der Stadtgrenze, festgelegt am 1. 1. 1975, folgt sie zunächst nach Süden, dann nach Südwesten, Süden und Nordwesten bis etwa auf Höhe Vinnmannshof. Über einen Wirtschaftsweg nach Nordwesten unter Einschluss des Gebäudes Rundstraße 289 erreicht sie die Rundstraße. Das Gebäude Rundstraße 305 gehört zur Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Eyll). Sie verläuft in der Achse der Rundstraße nach Westen bis zur Kleinen Goorley, der sie nach Norden bzw. Nordosten bis zum erneuten Zusammentreffen mit der Rundstraße folgt. In der Achse der Rundstraße nach Nordosten verlaufend, trifft sie dann auf die Schulstraße und den Bendsteg, den Ausgangspunkt dieser Umschreibung.

3. Mit der neuen Pfarrgrenze ändert sich auch die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Moers 3-Repelen, dementsprechend.
4. Aus dieser Grenzänderung bzw. Umpfarrung können vermögensrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Februar 1982 in Kraft.

Münster, den 25. Januar 1982
Az.: 160 - 37/81

Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Die durch Urkunde des H. H. Bischofes von Münster vom 25. 1. 1982 vollzogene Änderung der Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Marien, Kamp-Lintfort gegenüber der Kirchengemeinde St. Martinus, Moers 3, wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 26. März 1982
44.92.04

Der Regierungspräsident
Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 122

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Weeze**

Der Regierungspräsident
52.52.65

Düsseldorf, den 26. März 1982

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978

(BGBl. I S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 1980 (BGBl. I S. 321), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Gemeinde Weeze als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Weeze vom 2. März 1982 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind Warenarten des Wochenmarktverkehrs:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945/1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2445/2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Über diesen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Haushaltswaren aller Art,
2. Holz-, Korb-, Stroh-, Bürsten- und Seilerwaren,
3. Reinigungs- und Pflegemittel
4. unechter Schmuck,
5. Wachs- und Paraffinwaren,
6. Kleinwaren aus Leder, Kunststoff und Gummi,
7. Textilwaren (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Teppichen und sonstigen Fußbodenbelägen),
8. Kurzwaren und Handarbeitsartikel,
9. Schuhe und Schuhwaren (Leder, Gummi und Holz),
10. Blumen- und Kranzgebilde, künstliche Blumen,
11. Neuheiten des täglichen Bedarfs, Spielwaren, Weihnachtsschmuck.

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält, kann gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GewO mit Geldbuße bis zu 2000,- DM belegt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Weeze, den 17. März 1982

Gemeinde Weeze
als örtliche
Ordnungsbehörde
Wienen
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 123

**239 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die vorübergehende allgemeine
Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften sowie
für Kirmes-Veranstaltungen
innerhalb des Stadtgebietes Xanten**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Xanten vom 10. 2. 1982 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der Sperrzeit für
Schank- und Speisewirtschaften

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten wird in den nachfolgenden Nächten in dem jeweils genannten Stadtgebiet allgemein bis 4 Uhr hinausgeschoben:

1. vom 31. Dezember auf den 1. Januar im gesamten Stadtgebiet;
2. vom 1. Januar auf den 2. Januar im gesamten Stadtgebiet;
3. von Donnerstag vor Fastnacht (Altweiberfastnacht) auf Freitag im gesamten Stadtgebiet;
4. von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Karnevalsdienstag auf Aschermittwoch im gesamten Stadtgebiet;
5. vom 30. April auf den 1. Mai und vom 1. Mai auf den 2. Mai im gesamten Stadtgebiet;
6. anlässlich der Xantener Kirmes (1. Sonntag nach Fronleichnam) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch im Stadtkernbereich Xanten;
7. anlässlich der Marienbaumer Kirmes (2. Sonntag nach Fronleichnam) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch im Stadtbezirk Marienbaum;

8. anlässlich der Lüttinger Kirmes (3. Sonntag nach Fronleichnam) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch im Stadtbezirk Lüttingen;
9. anlässlich der Wardter Kirmes (3. Sonntag im August) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch im Stadtbezirk Wardt;
10. anlässlich der Vynener Kirmes (letzter Sonntag im August) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch in der Ortschaft Vynen des Stadtbezirks Vynen-Obermörtmer;
11. anlässlich der Birtener Kirmes (Sonntag nach Johannes Enthauptung 29. 8.) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch im Stadtbezirk Birten;
12. anlässlich der Obermörtmerer Kirmes (1. Sonntag nach dem 8. September) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmes-Dienstag auf Kirmes-Mittwoch in der Ortschaft Obermörtmer des Stadtbezirks Vynen-Obermörtmer;
13. anlässlich des Schützenfestes Mörtmer, Ursel, Willich (erster Sonntag im Juli) von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag im Stadtbezirk Wardt.

§ 2

Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns
für Kirmes-Veranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit für die im § 1 Ziffer 6 bis 13 genannten Kirmes- bzw. Schützenfest-Veranstaltungen wird für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsplatz) bis 23.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3

Zu widerhandlungen

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Niederrhein-Nachrichten in Kraft; sie tritt am 31. 12. 2000 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Xanten, den 10. März 1982

Stadt Xanten
als örtliche
Ordnungsbehörde
Trauten
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 124

**240 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Bei einem Einbruch in der Nacht vom 28. zum 29. 1. 1982 wurde das Schulsiegel der Realschule Giesenkirchener Straße der Stadt Mönchengladbach gestohlen.

Beschreibung:

Gummistempel, kreisförmig, Durchmesser 35 mm. Das Schulsiegel enthielt in der Mitte das Wappen der Stadt Mönchengladbach sowie folgende Umschrift:

Äußere Umschrift oben: Stadt

Äußere Umschrift unten: Mönchengladbach

Innere Umschrift: Realschule Giesenkirchener Straße.

Ich erkläre hiermit dieses Dienstsiegel für ungültig.

Mönchengladbach, den 26. März 1982

Stadt Mönchengladbach
Der Oberstadtdirektor
Freuen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**241 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 2827194)**

Das Sparkassenbuch Nr. 2827194 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden. Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25. März 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Stein Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**242 Aufgebot
von Sparkassenbüchern
(Nr. 19863810, Nr. 11570819 und Nr. 11549078)**

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 19863810, Nr. 11570819 und Nr. 11549078 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 24. Juni 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 24. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**243 Aufgebot
von Sparkassenbüchern
(Nr. 10416303 und Nr. 18106153)**

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 10416303 und Nr. 18106153 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 25. Juni 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 25. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**244 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 10416303)**

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 10416303 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. Juni 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**245 Aufgebote
von Sparkassenbüchern
(Nr. 13653217, Nr. 13578406 und Nr. 13414982)**

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 13653217, Nr. 13578406 und Nr. 13414982 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 29. Juni 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 29. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**246 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 16209769)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 16209769 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird gebeten, spätestens bis zum 30. Juni 1982 seine Rechte anzumelden.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 31. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 125

**247 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 211 33 14)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 211 33 14 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 29. März 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 126

**248 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 1 934 264 1 und Nr. 1 101 539 3)

Die Sparkassenbücher Nr. 1 934 264 1 und Nr. 1 101 539 3 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Kosten (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 29. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 126

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.